



**11733/04/DE
WP 97**

**Stellungnahme 8/2004 zur Unterrichtung von Fluggästen anlässlich der
Übermittlung persönlicher Daten bei Flügen zwischen der Europäischen Union und
den Vereinigten Staaten von Amerika**

Angenommen am 30. September 2004

Die Datenschutzgruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges europäisches Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Direktion E (Dienstleistungen, Geistiges und Gewerbliches Eigentum, Medien und Datenschutz) der Europäischen Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro C100-6/136.

Website: www.europa.eu.int/comm/privacy

DIE GRUPPE ZUM SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN,

eingesetzt gemäß Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

unter Berücksichtigung von Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 (a) und 3 dieser Richtlinie,

unter Berücksichtigung ihrer Geschäftsordnung, insbesondere Artikel 12 und 14,

hat die folgende Stellungnahme angenommen:

In ihrer Entscheidung vom 14. Mai 2004² sieht die Kommission vor, dass das United States' Bureau of Customs and Border Protection (CBP, Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) ein angemessenes Schutzniveau persönlicher Daten aus den Passenger Name Records (PNR, Fluggastdatensatz), die bei Flügen in die Vereinigten Staaten und aus den Vereinigten Staaten von der Gemeinschaft übermittelt werden, gewährleistet.

Diese Entscheidung betrifft die Angemessenheit des Schutzes durch das CBP im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 25(1) der Richtlinie 95/46/EG. Andere Bedingungen oder Einschränkungen in Umsetzung anderer Bestimmungen dieser Richtlinie hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Mitgliedstaaten sind hiervon nicht betroffen. Dazu zählt die Verpflichtung der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, betroffene Personen über die Hauptelemente der Datenverarbeitung zu unterrichten. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die PNR-Daten verarbeiten, welche nationaler Gesetzgebung von EU-Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, sind daher verpflichtet, Fluggäste gemäß nationaler Gesetzgebung zur Umsetzung von Artikel 10 und 11 der Richtlinie vollständig und genau über die Übermittlung von PNR-Daten an das CBP zu unterrichten.

Die Gruppe hat die Informationsschreiben in Anhang 1 und 2 der vorliegenden Stellungnahme verabschiedet. Sie sollen als Leitlinien für die Informationen dienen, die den Fluggästen bei Transatlantikflügen geliefert werden sollten, und so weit reichend wie möglich bei Fluggesellschaften, Reiseveranstaltern und bei der Buchung eingesetzten computergestützten Reservierungssystemen Anwendung finden.

Vereinbart in Brüssel, 30. September 2004

Für die Gruppe

Der Vorsitzende

Peter Schaar

¹ Amtsblatt Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/index.htm

² Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records von Fluggästen enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden (K(2004) 1914), ABl. L 235, 6.7.2004, S. 11

ANHANG 1

Kurzmitteilung für Reisen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten

Nach US-amerikanischem Recht erhält die U.S. Customs and Border Protection (CBP) bestimmte Reise- und Buchungsinformationen in Form von so genannten Passenger Name Records oder PNR-Daten über Fluggäste, die zwischen der Europäischen Union und den USA fliegen.

Das CBP hat sich verpflichtet, diese PNR-Daten zum Zweck der Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus und anderen grenzübergreifenden schweren Straftaten zu verwenden. Die PNR können Informationen enthalten, die beim Buchungsverfahren angegeben wurden oder den Fluggesellschaften oder Reiseveranstaltern vorliegen.

Die Informationen werden mindestens drei Jahre und sechs Monate lang aufbewahrt und können an andere Behörden weitergegeben werden.

Weitere Informationen zu diesen Übereinkünften einschließlich Maßnahmen zur Sicherung Ihrer persönlichen Daten erhalten Sie bei Ihrer Fluggesellschaft oder Ihrem Reiseveranstalter. *[Die Fluggesellschaft oder der Reiseveranstalter kann dann die in der Langversion enthaltenen Informationen liefern oder direkt auf die Website des CBP verweisen.]*

ANHANG 2

Häufig gestellte Fragen zur Übermittlung von Passenger Name Records bei Flügen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten an die Customs and Border Protection

Das Gesetz der Vereinigten Staaten schreibt vor, dass Fluggesellschaften, die Flüge in die bzw. aus den Vereinigten Staaten (USA) anbieten, dem Customs and Border Protection (CBP) als Teil des U.S. Department of Homeland Security bestimmte Fluggastdaten liefern, um sicheres Reisen zu ermöglichen und die Sicherheit in den USA zu gewährleisten.

XXX-Fluggesellschaft muss diese Anforderungen erfüllen.

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass das CBP ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, um die Übermittlung von PNR-Daten in die USA zu ermöglichen. Weitere Informationen finden Sie unter http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/adequacy_de.htm.

Umfassendere Erläuterungen zu der Art der Bearbeitung von PNR bei Flügen zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA durch das CBP finden Sie in der Verpflichtungserklärung des Department of Homeland Security, Customs and Border Protection („PNR-Verpflichtungserklärung“) http://www.dhs.gov/interweb/assetlibrary/CBP-DHS_PNRUndertakings5-25-04.pdf.

1. Warum wird mein Passenger Name Record an die U.S. Customs and Border Protection übermittelt, bevor ich in oder durch die Vereinigten Staaten fliege bzw. von dort abfliege?

Das vorrangige Ziel des Einholens von PNR-Informationen vor dem Flug ist es, sicheres Reisen zwischen der EU und den USA zu ermöglichen und die Sicherheit in den USA zu gewährleisten. Das CBP verwendet die Daten aus Passenger Name Records (PNRs) bei Flügen zwischen der EU und den USA, um folgenden Dingen vorzubeugen bzw. diese zu bekämpfen:

- a. Terrorismus und damit zusammenhängende Straftaten,
- b. andere schwere Straftaten einschließlich organisierter Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension und
- c. Flucht vor Haftbefehlen bzw. vor Gewahrsamnahme im Zusammenhang mit jenen Straftaten.

Auf die meisten in den PNR-Daten enthaltenen Informationen hat das CBP am Einreiseflughafen bei der Überprüfung von Flugtickets oder anderen Reiseunterlagen der Passagiere im Rahmen der normalen Grenzkontrollfunktion Zugriff. Dadurch, dass das CBP PNR-Daten vor Ankunft oder Abflug eines Fluggastes von den Einreiseflughäfen in den USA elektronisch erhalten kann, hat es wesentlich bessere Möglichkeiten, vorab eine effiziente und wirksame Risikoprüfung von Fluggästen vorzunehmen.

2. Wie sehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Übermittlung von PNR-Daten aus?

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (Title 49, United States Code, Section 44909(c)(3)) und der entsprechenden (vorläufigen) Durchführungsbestimmungen (Title 19, Code of Federal Regulations, Section 122.49b) muss jede Fluggesellschaft, die Auslands-Passagierflüge aus den oder in die Vereinigten Staaten durchführt, dem CBP elektronischen Zugriff auf PNR-Daten gewähren, soweit sie durch computergestützte Reservierungs- und/oder Abfertigungssysteme der Fluggesellschaft erhoben und darin gespeichert werden.

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass das CBP als Gewährleister eines angemessenen Schutzniveaus für die übermittelten Daten zu betrachten ist. Diese Übermittlungen sind Gegenstand eines internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA.

Die Entscheidung der Kommission basiert auf der Verpflichtungserklärung des CBP und seiner Verpflichtung zu deren Einhaltung. Ein Verstoß könnte entsprechend angefochten werden und würde bei wiederholtem Auftreten zur Aufhebung der Wirkung dieser Entscheidung führen.

Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sind befugt, von ihren bestehenden Befugnissen zur Unterbrechung von Datenströmen an das CBP Gebrauch zu machen, um Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen, wenn das CBP die geltenden Schutznormen gemäß Entscheidung der Kommission nicht einhält.

3. Welche mich betreffenden Informationen erhält das CBP über den PNR?

Das CBP erhält bestimmte PNR-Daten über Personen, die in die USA oder durch die USA fliegen. Die Fluggesellschaften erzeugen in ihren Reservierungssystemen für jede Reiseroute, die für einen Fluggast gebucht wird, PNR-Daten. Diese PNR-Daten können auch in den Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften gespeichert sein.

Die PNR-Daten umfassen eine Vielzahl von Informationen, die während des Buchungsverfahrens angegeben werden oder den Fluggesellschaften oder Reiseveranstaltern vorliegen, so etwa Name des Fluggastes, Kontaktdaten, Details der Reiseroute (etwa das Reisedatum, Ausgangs- und Zielort, Sitznummer und Zahl der Gepäckstücke) und Details der Reservierung (etwa Reiseveranstalter und Zahlungsinformationen) oder andere Informationen (etwa Zugehörigkeit zu einem Vielfliegerprogramm).

4. Sind von der PNR-Datenübermittlung auch vertrauliche Daten betroffen?

Bestimmte als „vertraulich“ eingestufte PNR-Daten können im PNR enthalten sein, wenn die Übermittlung von Reservierungssystemen und/oder Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften in der EU an das CBP erfolgt. Zu solchen „vertraulichen“ PNR-Daten gehören bestimmte Informationen über ethnische oder rassische Herkunft des Fluggastes, politische Einstellung, Religion, Gesundheitszustand oder sexuelle Orientierung. Das CBP hat sich verpflichtet, keine „vertraulichen“ PNR-Daten zu verwenden, die es aus Reservierungs- oder Abfertigungssystemen von Fluggesellschaften in der EU erhält. Das CBP installiert ein automatisches Filterprogramm, damit „vertrauliche“ PNR-Daten gelöscht werden.

5. Werden meine PNR-Daten auch an andere Behörden weitergegeben?

PNR-Daten, die im Zusammenhang mit Flügen zwischen der EU und den USA übermittelt werden, können von Fall zu Fall und unter spezieller Gewährleistung des Datenschutzes an andere in- und ausländische staatliche Behörden mit Terrorismusbekämpfungs- oder Vollzugsaufgaben weitergegeben werden, um Terrorismus und andere schwere Straftaten, andere schwere Verbrechen einschließlich organisierter Kriminalität von grenzüberschreitender Dimension und Flucht vor Haftbefehlen bzw. vor Gewahrsamnahme im Zusammenhang mit jenen Straftaten zu verhindern oder zu bekämpfen.

PNR-Daten können ferner an andere zuständige staatliche Behörden weitergegeben werden, wenn dies notwendig ist, um vitale Interessen des betreffenden Fluggastes oder anderer Personen insbesondere hinsichtlich signifikanter Gesundheitsrisiken oder anderer gesetzlicher Vorgaben zu wahren.

6. Wie lange werden meine PNR-Daten beim CBP gespeichert?

PNR-Daten von Flügen zwischen der EU und den USA werden drei Jahre und sechs Monate lang beim CBP aufbewahrt, es sei denn, das CBP greift manuell auf bestimmte PNR-Daten zu. In diesem Fall werden die PNR-Daten weitere acht Jahre lang beim CBP aufbewahrt. Des Weiteren werden Informationen in Verbindung mit einem speziellen Ermittlungsverfahren beim CBP so lange aufbewahrt, bis diese Akte geschlossen wird.

7. Wie werden meine PNR-Daten gesichert?

Das CBP behandelt PNR-Daten von Flügen zwischen der EU und den USA sicher und vertraulich. Sorgfältige Schutzvorkehrungen wie angemessene Datensicherheits- und Zugangskontrollen gewährleisten, dass die PNR-Daten nicht unsachgemäß verwendet werden bzw. nicht darauf zugegriffen wird.

8. Wer überwacht die Einhaltung der PNR-Verpflichtungserklärung?

Der Security Chief Privacy Officer des Department of Homeland hat laut Gesetz sicherzustellen, dass im gesamten Department personenbezogene Informationen im Einklang mit einschlägigen Gesetzen verwendet werden. Er ist unabhängig von allen Abteilungen des DHS und seine Entscheidungen sind für das DHS verbindlich. Er überwacht das Programm, um eine strikte Erfüllung durch das CBP sicherzustellen und sich davon zu überzeugen, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

9. Kann ich eine Kopie meiner durch das CBP erhobenen PNR-Daten anfordern?

Jeder Fluggast kann weitere Informationen über die Arten von PNRs anfordern, die an das CBP weitergegeben werden, und um eine Kopie seiner PNR-Daten aus den CBP-Datenbanken bitten.

Gemäß Informationsfreiheitsgesetz (Freedom of Information Act) und anderen US-Gesetzen, -Verordnungen und -Politiken berücksichtigt das CBP Anfragen von Fluggästen im Bezug auf Dokumente einschließlich in seinem Besitz befindlicher PNR-Dokumente unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitzland des jeweiligen Fluggastes. Unter bestimmten Umständen kann das CBP die Offenlegung von allen PNRs oder Teilen davon verweigern oder aufschieben (falls z. B. die Offenlegung nach allgemeinem Ermessen etwaige Strafverfahren beeinträchtigen könnte oder falls damit Techniken und Verfahren der Strafverfolgung preisgegeben würden).

Wenn das CBP unter Berufung auf eine Ausnahmeregelung des Freedom of Information Act den Zugang zu PNR-Daten verweigert, so kann gegen einen solchen Beschluss vor dem Chief Privacy Officer des DHS, der sowohl für den Schutz der Privatsphäre als auch für die Offenlegungspolitik des DHS verantwortlich ist, Beschwerde eingelegt werden. Eine abschließende Entscheidung der Behörde kann nach US-Recht gerichtlich angefochten werden.

10. Kann ich beantragen, dass Berichtigungen in meinem PNR vorgenommen werden?

Ja. Fluggäste können sich an die unter Frage 12 genannten Stellen wenden, um die Berichtigung ihrer PNR-Daten in den CBP-Datenbanken zu bitten. Das CBP wird Korrekturen berücksichtigen, die es als gerechtfertigt und ordnungsgemäß begründet erachtet.

11. An wen wende ich mich in den USA bezüglich dieses Programms?

Allgemeine Anfragen zu PNR-Daten oder Anfragen bezüglich meiner PNR-Daten

Wenn Sie eine Anfrage im Bezug auf an das CBP weitergegebene PNR-Daten haben oder gerne Zugang zu Ihren PNR-Daten beim CBP erhalten möchten, können Sie Ihren Antrag an folgende Adresse senden: Freedom of Information Act (FOIA) Request, U.S. Customs and Border Protection, 1300 Pennsylvania Avenue, N.W., Washington, D.C. 20229. Weitere Informationen zu den betreffenden Antragsverfahren finden Sie in Section 19 Code of Federal Regulations, Section 103.5 (www.dhs.gov/foia).

Anliegen, Beschwerden und Korrekturanträge

Wenn Sie ein Anliegen, eine Beschwerde oder einen Korrekturantrag zu PNR-Daten vorbringen möchten, können Sie einen Antrag an folgende Adresse senden: Assistant Commissioner, CBP Office of Field Operations, U.S. Customs and Border Protection, 1300 Pennsylvania Avenue, N.W., Washington, D.C. 20229.

Entscheidungen des CBP können durch den Chief Privacy Officer des Department of Homeland Security, Washington, DC 20528 überprüft werden. Fluggäste können ihre Anfragen, Beschwerden oder Korrekturanträge zu PNR-Daten auch zur gegebenenfalls als angemessen erachteten weiteren Prüfung an die Datenschutzbehörde ihrer EU-Mitgliedstaaten übergeben.

12. An wen kann ich mich wenden, wenn meine Beschwerde nicht behandelt wird?

Kann das CBP eine Beschwerde nicht behandeln, so können Sie sie schriftlich an den Chief Privacy Officer, Department of Homeland Security, Washington, DC 20528 richten. Der Chief Privacy Officer klärt dann die Situation und wird bemüht sein, das entsprechende Problem zu lösen.

Der Chief Privacy Officer ist verpflichtet, Beschwerden aus den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Seiten eines EU-Einwohners zu bearbeiten, sofern der betreffende Einwohner die Behörde in einem beschleunigten Verfahren ermächtigt hat, in seinem Namen zu handeln.

13. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Übermittlung von PNR-Daten an die USA erhalten Sie bei der Datenschutzbehörde Ihres Landes.

Für [NAME DES EU-Mitgliedstaats] lauten die Kontaktinformationen:
[Kontaktdaten der Datenschutzbehörde jedes EU-Mitgliedstaats]